

Hemma Mayrhofer\*

# **Zugängliche Rechtsforschung? Reflexionen zur Positionierung rechtssoziologischer Forschung zwischen Anwendungsorientierung und wissenschaftlicher Exzellenz**

Eröffnungsvortrag zum fünften Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Zugänge zum Recht – zugängliche Rechte“, Universität Innsbruck, 21. September 2023

## **Accessible research on law and rights? Reflections on the positioning of research on law and society between application-orientation and academic excellence.**

Opening lecture at the Fifth Congress of the German-speaking Sociology of Law Associations „Access to Law – Accessible Rights“, University of Innsbruck, 21 September 2023

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2025-2009>

**Zusammenfassung:** Ein Kongress zum thematischen Schwerpunkt „Zugänge zum Recht – zugängliche Rechte?“ sollte sich diesem Thema auch selbstreflexiv stellen und nach der Zugänglichkeit rechtssoziologischer Forschung außerhalb der engen wissenschaftlichen Diskursfelder fragen. Im Zentrum des Eröffnungsvortrags zum fünften Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen steht deshalb die Frage nach dem Verhältnis der Rechtssoziologie bzw. interdisziplinären Rechtsforschung zur sogenannten Praxis, also zu relevanten Umwelten außerhalb des Wissenschaftssystems. Ausgehend von der Beobachtung, dass auch Wissenschaft in Zeiten großer gesellschaftlicher Umbrüche ihre Positionierung in

---

**\*Korrespondenzautor: Hemma Mayrhofer**, Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck, Museumstraße 5/12, 1070 Wien, Österreich,  
E-Mail: [hemma.mayrhofer@uibk.ac.at](mailto:hemma.mayrhofer@uibk.ac.at)

der Gesellschaft neu ausloten muss, wird in einer ersten Annäherung nach dem Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Funktion und Leistung gefragt. Faktisch wird dieser Zusammenhang wissenschaftsintern oft als Spannungsverhältnis beobachtet und in eine Differenz zwischen Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung gebracht – mit häufig wenig Austausch zwischen den beiden Forschungsorientierungen. In einem zweiten Schritt soll nach den Herausforderungen des Forschens mit starkem Praxisbezug gefragt werden. Das Konzept der Grenzstellenarbeit bietet erkenntnisreiche Anregungen dafür, wie der Erhalt wissenschaftlicher Autonomie bzw. Grenzziehung bei gleichzeitig großer Umwelt-offenheit wahrscheinlicher wird. In einem dritten Schritt gilt es danach zu fragen, welche Formen es konkret annehmen kann, wenn Wissenschaft und Praxis miteinander in Austausch treten oder gar kooperieren, und welche intermediären Begegnungs- und Kommunikationsformate hierfür gewinnbringend erscheinen. Abschließend steht die Einladung zu einer Perspektivenverschiebung: weg von der Beobachtung unzureichender Rezeption rechtssoziologischer Forschung durch die Praxis hin zur proaktiven Gestaltung der Schnittstellen zur und Zusammenarbeit mit der sogenannten Praxis – im Sinne einer translationalen Forschungshaltung.

**Abstract:** A congress with the thematic focus ‘Access to Law – Accessible Rights?’ should also address this topic in a self-reflective manner and ask about the accessibility of research on law and society outside the narrow academic discourse. The opening lecture at the fifth congress of the German-speaking sociology of law associations will therefore focus on the question of the relationship between interdisciplinary research on law and society and the so-called practice, i. e. relevant environments outside the academic system. Starting from the observation that, in times of significant social upheaval, science must also reassess its position within society, in a first approach the relationship between scientific function and performance is analysed. In fact, this connection is often observed within the scientific community as a tense relationship, and is brought into a dichotomy between fundamental and applied research – with often little exchange between these two research orientations. In a second step, the challenges of research with a strong practical orientation will be analysed. The concept of boundary work offers insightful suggestions as to how the preservation of scientific autonomy and the drawing of boundaries can be made more likely while maintaining a high degree of openness to the environment. In a third step, it is important to ask what concrete forms it can take when science and practice enter into dialogue or even cooperate with each other, and which intermediary meeting and communication formats appear to be beneficial for this. Finally, there is an invitation to shift perspectives: away from the observation of inadequate reception of sociological legal research by practitioners towards

shaping the interfaces to and cooperation with the so-called practice proactively – in the sense of a translational research approach.

**Keywords:** sociology of law, interdisciplinary research on law and society, accessibility of research on law and society, non-scientific practice, science-to-practice transfer, translational research

Als ich vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten meine erste Auftragsforschung als Projektleiterin abschloss, sagte die Vertreterin des Auftraggebers bei der Besprechung der Forschungsergebnisse zu mir: „Das ist ja alles sehr interessant, Frau Mayrhofer, aber wo sind hier die Handlungsempfehlungen?“ Und ich antwortete darauf etwas konsterniert: „Wie meinen Sie das mit Handlungsempfehlungen? Ich bin Wissenschaftlerin!“ Mit großem Respekt vor der Aufgabe rang ich mich schließlich doch zu Empfehlungen durch, welche Konsequenzen sich aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Handlungspraxis ableiten lassen. Diese persönliche Erfahrung steht exemplarisch für das nicht ganz einfache Verhältnis zwischen Wissenschaft und ihrer Anwendungspraxis bzw. ihren relevanten gesellschaftlichen Umwelten, über das ich heute zum Kongressauftakt reflektieren möchte.

Selbstreflexive Betrachtungen – auf die Disziplin, ihre Differenzierungen und Grenzen bezogen oder auch im Sinne eines interdisziplinären Forschungsfeldes – haben Tradition auf den Kongressen der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen. Anstöße zur Selbstreflexion zu geben ist unter anderem eine wichtige Funktion solcher Veranstaltungen, denn Reflexion ist Identitätsarbeit (vgl. Kaldewey 2013: 417–420), sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Konstitution einer disziplinären Identität oder auch zur interdisziplinär definierten Identität eines Forschungsfeldes, die deshalb möglicherweise adäquater als hybride Identität<sup>1</sup> zu beschreiben ist.

---

<sup>1</sup> Ich leihe mir den Begriff der hybriden Identität aus den Postcolonial Studies bzw. der Migrationsforschung aus (vgl. u. a. Foroutan 2013). Er bezeichnet – stark vereinfacht wiedergegeben – durch Mehrfachzugehörigkeiten geprägte Identitätsbildungen von Menschen, „die über verschiedene, gleichzeitige (identitäre) Referenzsysteme verfügen, die sich nach dem Geltungsanspruch einer nicht-hybriden Mehrheitsgesellschaft gegenseitig ausschließen“ (Foroutan 2013: 89–90). Als Kernelemente hybrider Identität lassen sich demnach das „Spiel der Zugehörigkeiten (zu einem anderen Land, einer anderen Kultur, einer anderen Religion), zwischen Selbsterfahrung und Fremdzuschreibung (...), sowie das stete Aushandeln und die Selbstthematizierung (...) der eigenen Identität“ (Foroutan 2013: 90) ausmachen. Wer die Identitätsdiskurse der Rechtssoziologie respektive interdisziplinären Rechtsforschung verfolgt, kann vermutlich etliche Ähnlichkeiten ausmachen.

Über die Reflexionstraditionen des Rechtssoziologie-Kongresses – oder gar der deutschsprachigen Rechtssoziologie bzw. interdisziplinären Rechtsforschung – wissen viele hier im Saal besser Bescheid, meine Eindrücke davon basieren vorrangig auf den insbesondere in der Zeitschrift für Rechtssoziologie dokumentierten Reflexionsdiskursen. Wahrnehmen kann ich dabei unter anderem, dass vergleichsweise intensiv das Verhältnis zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften, also über innerwissenschaftliche Differenzierungen und ggf. deren Überwindung diskutiert wird. Teilweise damit verwoben sind Fragen dazu, welche Theorien und Forschungsmethoden als gegenstandsangemessen betrachtet werden können, welche Einseitigkeiten in den Fokussierungen bestimmter Forschungstraditionen bestehen und wie sie überwunden werden könnten. Und regelmäßig taucht auch die Frage auf, warum die Rechtssoziologie von der „Praxis“ (welche auch immer damit gemeint sein mag) so wenig wahrgenommen wird – und was doch Anlass zur Hoffnung geben könnte.

Ich greife heute den letztgenannten Diskursstrang auf und fokussiere mit der Schwerpunktsetzung auf „Zugänglichkeit der Rechtsforschung“ in erster Linie auf die Innen-Außen-Differenzierung zwischen Rechtssoziologie bzw. interdisziplinärer Rechtsforschung als Teil des Wissenschaftssystems einerseits und ihren relevanten Umwelten oder Bezugspunkten außerhalb des Wissenschaftssystems andererseits.<sup>2</sup> Es geht also im Folgenden um das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis oder – etwas differenzierter bzw. theoretisch rückgebunden formuliert – um Rechtssoziologie als Teil des wissenschaftlichen Feldes (im Verständnis von Bourdieu 1998, vgl. auch Barlösius 2012) bzw. des Wissenschaftssystems (in Folge Luhmann 2018 [1990]) in ihrer Bezug-Setzung zu anderen gesellschaftlichen Feldern bzw. Funktionssystemen und auch zu einer breiteren gesellschaftlichen Öffentlichkeit (unter anderem, aber nicht nur, der Zivilgesellschaft). Nicht spezifisch im Fokus meines Vortrags hingegen steht Recht als Praxis (siehe hierzu den Eröffnungsvortrag von Susanne Baer am 3. Rechtssoziologie-Kongress in Berlin – Baer 2016).

---

<sup>2</sup> An dieser Stelle muss ich eingestehen, dass der Untertitel meiner Keynote leicht nachgeschärft werden müsste, suggeriert er doch, dass insbesondere das Verhältnis zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung im Fokus stehen soll. Dieses Verhältnis ist zwar Ausgangspunkt meiner Ausführungen (siehe erster Fragenkomplex), steht aber nicht in deren Zentrum.

## Wozu das Verhältnis von Rechtssoziologie und Praxis beleuchten?

Nun ist das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis keineswegs ein neues Thema der Rechtssoziologie, dazu haben bereits viele – auch hier im Saal – wertvolle Überlegungen beigesteuert. So gaben mir die Diskussionsbeiträge der abschließenden Plenumsveranstaltung am 3. Rechtssoziologie-Kongress unter dem Titel „Die Versprechungen der Wissenschaft“ (Cottier 2016) in der Vorbereitung meines Vortrags wertvolle Anregungen (vgl. Bora 2016; Fuchs 2016; Guibentif 2016; Kocher 2016). Es ist aber ein anhaltend wichtiges Thema – und ich würde mich sogar soweit hinauslehnen zu behaupten, ein Thema von aktuell wieder steigender Bedeutung.

Konkret motivierten mich folgende Gründe dazu, eine Reflexion des Verhältnisses zwischen Rechtssoziologie und Praxis am Anfang des Kongresses zu platzieren: Erstens ziemt es sich für einen Kongress mit dem Schwerpunkt „Zugänge zum Recht – zugängliche Rechte“, sich diesem Thema auch selbstreflexiv zu stellen und nach der Zugänglichkeit der eigenen Forschung außerhalb der engen wissenschaftlichen Diskursfelder zu fragen. Dies scheint mir umso mehr angebracht, als ich in der Vorbereitung meines Vortrags den Eindruck gewann, dass die rechtssoziologischen Diskurse über die Schnittstellen zu den Umwelten *außerhalb* des Wissenschaftssystems oft vergleichsweise abstrakt oder vage bleiben. Vermutlich spielt hierbei die starke Kopplung von Rechtswissenschaften und Rechtspraxis über die Rechtsdogmatik als im deutschen Rechtskreis dominante Reflexionstheorie des Rechts (vgl. Schweitzer 2018: 214) eine bedeutsame Rolle, wodurch rechtssoziologische Praxisdiskurse teils zwischen Wissenschaft und Praxis schwer unterscheidbar zu oszillieren scheinen.

Zweitens leben wir bekanntermaßen in Zeiten bedeutsamer gesellschaftlicher Umbrüche, dystopische Perspektiven gewinnen Oberhand, es ist von „Krisenzeiten“ die Rede. Auch die Wissenschaft als Teil dieser Gesellschaft ist in solchen Zeiten herausgefordert, ihre Positionierungen und ihr Verhältnis zu Gesellschaft insgesamt und zu deren unterschiedlichen Teilbereichen neu zu reflektieren und ggf. nachzujustieren. Wir sehen bereits auf vielen Ebenen deutliche Anzeichen für einen Wandel dieses Verhältnisses, und zwar nicht nur darin, dass Gesellschaft (vermittelt etwa über Wissenschaftspolitik) vermehrt „Leistung“ von Wissenschaft einfordert, d. h. deren gesellschaftliche Nützlichkeit konkretisiert sehen will – oder auch selbst konkretisieren will (vgl. u. a. Kaldewey 2013: 16 bzw. 406–407). Beispielhaft hierfür sei auf das Europäische Rahmenprogramm für Forschung und Innovation verwiesen: Horizon 2020 (2014–2020) stand unter dem Titel „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“, das aktuelle Rahmenprogramm „Horizon Europe“ (2021–2027) will solche Forschung und Innovation fördern, die zur bestmöglichen Bewältigung

der gesellschaftlichen Herausforderungen und Transformationsprozesse beitragen sollen (vgl. FFG o. J.). Auch innerhalb der Wissenschaft können seit einiger Zeit Entwicklungen beobachtet werden, die etwa eine Umorientierung in der Forschungsbewertung fordern (vgl. DORA 2012) oder die breite Zugänglichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse einmahnen. So wird seitens der European University Association (2006) seit mehr als fünfzehn Jahren die Integration einer dritten Rolle bzw. Mission in die zentralen Aufgaben der Universitäten explizit gefordert, die sich selbst nun neben Forschung und Lehre auch systematisch der Aufgabe verpflichten, Wissenschaft für die Gesellschaft und mit der Gesellschaft (citizen science, public science) zu betreiben.

Der dritte Beweggrund für meine Themenwahl ist ein selbstbezoglicher: Das Institut, das meine wissenschaftliche „Heimat“ ist und dessen Forschungskultur mich prägt, wurde Anfang 2023 fünfzig Jahre alt. Das 1973 als Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie gegründete und 1983 mit der Bezeichnung Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) auf Vereinsbasis weitergeführte Institut war die längste Zeit seines 50-jährigen Bestehens außeruniversitär verortet und ist nun seit zweieinhalb Jahren Teil der Universität Innsbruck. Für meine Festansprache im Rahmen der Jubiläumsfeier im Mai 2023 sichtete ich Institutsdokumente aus fünf Jahrzehnten. Bezeichnenderweise wird der Bezugspunkt „Praxis“ als derjenige erkennbar, der die Selbstreflexionen des Instituts am meisten beschäftigte. Die Geschichte des Instituts für (angewandte) Rechts- und Kriminalsoziologie ist auch eine Geschichte von 50 Jahren Reflexion dieses Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Praxis.

Mein heutiger Beitrag ist also stark von den Erfahrungen rechtssoziologischer Forschung an der Schnittstelle zur sogenannten Praxis (hier verwendet als Sammelbegriff für außerwissenschaftliche Adressat:innengruppen) geprägt: Zur rechtlichen Praxis, politischen Praxis, Verwaltungspraxis oder Fachpraxis in Nonprofit-Organisationen, insbesondere justiznahen Sozialen Diensten (Bewährungshilfe, Erwachsenenschutz-Organisationen etc.). Ein „Erbe“ dieser außeruniversitären Institutsgeschichte ist, dass sich die Grenzen des Forschungsinstituts nach „außen“, also zu Politik, Verwaltung und sonstiger Praxis bzw. auch zu einer breiteren gesellschaftlichen Öffentlichkeit fluider als bei anderen Universitätsinstituten gestalten. Sie sind aber sehr wohl vorhanden: Wir könnten als Grenzstellenarbeiter:innen (s. u.) bezeichnet werden, wobei wir weniger die Grenzstellen zwischen Disziplinen bearbeiten (das IRKS war und ist seit seiner Gründung mit pragmatischer Selbstverständlichkeit interdisziplinär), sondern vorrangig jene zur sogenannten Praxis bzw. zu außerwissenschaftlichen Umwelten. Die Erfahrungen dieses Instituts auch für den Eröffnungsvortrag des fünften Kongresses der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinungen nutzbar zu machen, erscheint mir nicht zuletzt deshalb angemessen, als das IRKS nicht nur den aktuellen, sondern auch bereits den zweiten Kongress mitveranstaltete und mitorganisierte.

## Drei Fragenkomplexe

Ich werde das Thema anhand von *drei zentralen Fragenkomplexen* abhandeln – oder vielmehr anreißen. Es handelt sich um unfertige Gedanken und weiterzudenkende Überlegungen, ich freue mich in diesem Sinne auf eine lebhaftige Diskussion zu meinen Betrachtungen, auf Widersprüche, Ergänzungen und Korrekturen.

1. In einem ersten Schritt nähere ich mich der Themenstellung über die Frage nach dem *Verhältnis zwischen Funktion und Leistung* oder auch von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung.
2. In einem zweiten Schritt wende ich mich der Grenze zur Praxis zu und stelle Überlegungen zu *wissenschaftlicher Autonomie* bzw. Grenzziehung bei gleichzeitig großer *Umweltoffenheit* an.
3. Darauf aufbauend soll drittens erörtert werden, wie es konkret ausschauen kann, d. h. welche Formen es annehmen kann, wenn *Wissenschaft und Praxis miteinander in Austausch treten* oder gar *ko-operieren*, also zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zwar im Speziellen auf meine rechtssoziologischen Forschungstraditionen und -erfahrungen, die inhaltlichen Überlegungen gelten aber nicht nur für diesen Forschungsbereich, sondern zeigen sich auch in vielen anderen Wissenschaftsfeldern in vergleichbarer Weise (wobei zugleich von Unterschieden zwischen den Wissenschaftsfeldern und -disziplinen auszugehen ist). In diesem Sinne spreche ich im Folgenden oft pauschal von der Wissenschaft bzw. dem Wissenschaftssystem.

## Erstens: Fragen nach dem Verhältnis zwischen Funktion und Leistung

Mit Fragen zur Selbst- und Fremdreferenz des Wissenschaftssystems – oder zu „Wahrheit und Nützlichkeit“ (Kaldewey 2013) in der Wissenschaft – sollen meine Überlegungen zum Verhältnis von Rechtssoziologie respektive interdisziplinärer Rechtsforschung einerseits und Praxis andererseits im Gesamtsystem der Wissenschaft als Teilbereich der Gesellschaft verortet werden. Ich greife dafür die der Luhmannschen Systemtheorie entlehnte Unterscheidung zwischen Funktion und Leistung des Wissenschaftssystems auf (vgl. Luhmann 2018 [1990]: 635–648), in der die „doppelte Konstituiertheit der Wissenschaft“ (Kaldewey 2013: 414) zum Ausdruck kommt.

Was wird nun mit Funktion und Leistung des Wissenschaftssystems unterschieden? Die Funktion des Wissenschaftssystems bezieht sich auf die Gesellschaft als Ganzes, in der nur die Wissenschaft – und kein anderes Funktionssystem – für die

Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse (inkl. Prüfung bestehenden Wissens) zuständig ist. Damit gewinnt die Wissenschaft Autonomie gegenüber anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Leistung benennt die Beziehung zur innergesellschaftlichen Umwelt, d. h. zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Wissenschaft bezieht von dort unterschiedliche Leistungen (etwa rechtliche Ordnungen bzw. Regelungen vom Rechtssystem) und stellt selbst Leistung in verschiedenen Formen zur Verfügung. Damit gehen komplexe Austauschbeziehungen mit diversen Paradoxien einher, auf manche werde ich noch zu sprechen kommen.

In *wissenschaftsinternen Diskursen und Strukturen* wird das Verhältnis von Funktion und Leistung häufig als Spannungsfeld skizziert und in eine Differenz zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung gebracht – eine Differenz, die i. d. R. quer zu den Disziplinen liegt (vgl. Luhmann 2018 [1990]: 640). Schlagworte für letztere, d. h. die anwendungsorientierte Forschung, sind etwa transferorientierte Forschung, Begleitforschung, Evaluationsforschung, Auftragsforschung bis hin zu Ressortforschung, die auch organisationsstrukturell an Ministerien angebunden sein kann (vgl. hierzu Barlösius 2008). Die Differenz kann m. E. unter anderem in die Frage umformuliert werden, an wen das generierte wissenschaftliche Wissen prioritär adressiert wird: an die eigene scientific community oder an die Praxis?

Das Spannungsfeld lässt sich auch – in Anlehnung an Kaldewey (2013) – mit *Autonomiediskurse versus Praxisdiskurse* beschreiben, die sich einerseits als Wahrheitsdiskurse und andererseits als Nützlichkeitsdiskurse entfalten können: Erstere sind bestrebt, den reinen Erkenntnisgewinn als Selbstwert herauszustreichen, während zweitere, die Nützlichkeitsdiskurse, die Bedeutung gesellschaftlichen Nutzens wissenschaftlicher Forschung betonen. Das beobachtete Spannungsverhältnis wird wissenschaftsintern teilweise – etwa im universitären Kontext – durch Hierarchisierung einseitig aufgelöst:<sup>3</sup> Grundlagenforschung als zentrale Aufgabe der Wissenschaft, während sich anwendungsorientierte Forschung institutionell getrennt um konkrete Leistungserwartungen der gesellschaftlichen Umwelten kümmern soll<sup>4</sup> – und um die Probleme und Paradoxien, die mit der Wissenschafts-Praxis-Kommunikation einhergehen.

---

<sup>3</sup> Luhmann stellt hierzu fest, dass die Unterscheidung zwar nicht hierarchisch zu verstehen sei, aber der wissenschaftsinterne „Reputationsmarkt“ sie nicht selten so behandelt, als ob Grundlagenforschung höherwertiger oder „wissenschaftlicher“ wäre als anwendungsbezogene Forschung“ (Luhmann 2018 [1990]: 640).

<sup>4</sup> Möglicherweise bestehen in dieser Hinsicht allerdings durch differierende Strukturen der nationalen Wissenschaftslandschaften Unterschiede zwischen den Ländern, denen hier nicht näher nachgegangen werden kann. Zudem sind Unterschiede zwischen den Wissenschaftsdisziplinen zu beachten, meine Beobachtungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Sozialwissenschaften.

In der Wissenschaftspraxis (sic!) zeigt sich – jedenfalls in den Sozialwissenschaften – m. E. als grundlegendes Problem, dass die „Arbeitsteilung“ zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung und insbesondere eine gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen ihnen in stark kompetitiven Feldern nicht oder nur unbefriedigend funktioniert. Sie führt faktisch häufig, so meine Beobachtung, zur Spaltung, zu weitgehender wechselseitiger Ignoranz – nicht zuletzt aufgrund begrenzter Aufmerksamkeit füreinander und eingeschränkter Kommunikation miteinander, weil andere Orientierungen im jeweiligen Wettbewerbsfeld wichtiger sind – bzw. zu wechselseitiger Abwertung (Elfenbeinturm versus abhängige und tendenziell unwissenschaftliche Forschung). Vor allem Auftragsforschung und Ressortforschung – beide Varianten spielen auch in der rechtssoziologischen Forschung eine gewisse Rolle<sup>5</sup> – erscheinen teils als „Schmuddelkinder“ der Wissenschaft.

## **Zweitens: Fragen der wissenschaftlichen Autonomie bzw. Grenzziehung bei großer Umweltoffenheit**

Das Stichwort „Schmuddelkind“ leitet mich zum nächsten Fragenblock über: Der Begriff verweist auf Verunreinigungen – in diesem Fall der „reinen“ Wissenschaft, er referiert auf unklare Abgrenzungen und Grenzüberschreitungen. Das führt mich zur Frage, inwiefern die Autonomie der Wissenschaft bei anwendungsorientierter Forschung besonders gefährdet oder herausgefordert ist – also bei jener Forschung, die sich in besonderer Weise daran orientiert, dass das wissenschaftliche Wissen für die gesellschaftlichen Umwelten auch von Nutzen sein möge.

Um diese Frage angemessen erörtern zu können, gilt es zunächst danach zu fragen, wie es generell mit der Autonomie wissenschaftlichen Forschens innerhalb des Wissenschaftssystems aussieht. Ich kann an dieser Stelle nur ein paar Stichworte dazu einwerfen: Zunächst orientieren sich Universitäten, d. h. jene Organisationen des Wissenschaftssystems, die sich vorrangig der Grundlagenforschung verschrieben haben, (notwendigerweise) in nicht unbeträchtlichem Ausmaß an wissenschaftspolitischen Vorgaben, da sich an deren Erfüllung wiederum die Zuteilung finanzieller Mittel durch die Politik orientiert. Auch die Innenwelten von Universitäten bzw. von Forschungsinstitutionen generell sind in beachtlichem Umfang

---

<sup>5</sup> Ich muss aus Zeitgründen auf ausführlichere Bezüge zu spezifisch rechtssoziologischen Diskurs- und Forschungstraditionen verzichten.

von Macht bzw. Hierarchien strukturiert, also von nicht genuin wissenschaftlichen Strukturmerkmalen durchdrungen (vgl. hierzu insbes. Bourdieu 1998: 30–38). Zudem erweist sich Reputation in der Wissenschaft als beeinflussender Faktor bzw. als Symptom, das an die Stelle der Sache selbst tritt: „Als Medium der Kommunikation fungiert auf dieser Ebene nicht mehr die wissenschaftliche Wahrheit selbst, sondern die symptomatische Reputation.“ (Luhmann 2005 [1970]: 298). Ich darf an dieser Stelle auch auf Robert K. Mertons Ausführungen zum „Matthäus-Effekt“ in der Wissenschaft verweisen (vgl. Merton 1985: 147–171). Des Weiteren ist die Übernahme wissenschaftsfremder Leistungs- und Erfolgskennzahlen für die Bewertung wissenschaftlicher Arbeit sehr verbreitet, etwa bibliometrischer Kennzahlen von kommerziellen Verlagen, teils aber auch von Altimetrics-Modellen (vgl. Franzen 2015), die wohl vorrangig die Kompetenz zur Selbstvermarktung und weniger wissenschaftliche Qualität messen. Alles in allem strukturieren nichtwissenschaftliche Logiken das Wissenschaftssystem insgesamt in beträchtlichem Ausmaß mit, nicht nur in der angewandten bzw. anwendungsorientierten Forschung.

## Herausforderungen des Forschens mit starkem Praxisbezug

Zurück zu Forschung mit starkem Praxisbezug bzw. mit dem Anspruch, Relevanz für die Praxis zu entfalten: Anwendungsorientierte Wissenschaft bzw. Forschung ist teilweise etwas anders herausgefordert als jene Wissenschaftsbereiche, die vor allem an innerwissenschaftlichen Bezugssystemen orientiert sind. Sie muss sich etwa in besonderer Weise um *Anschlussfähigkeit* des wissenschaftlichen Wissens *an die Logiken und Orientierungen der Praxis* bemühen, sonst wird sie dort keine Beachtung finden. Damit geht die Notwendigkeit einher, auch auf deren Werte, Normen und Interessen ausreichend Rücksicht zu nehmen, um nicht brüsk zurückgewiesen oder ignoriert zu werden. Auch muss anwendungsbezogene Wissenschaft verständlich und damit teilweise das wissenschaftliche Wissen vereinfachend kommunizieren, ohne dadurch die inhaltliche Komplexität unangemessen, d. h. bedeutungsverändernd zu reduzieren.

Zudem wird Wissenschaft im Kontakt mit der Praxis oft sehr direkt mit diversen *Erwartungen der Praxis an die Forschung* konfrontiert – und nicht alle Erwartungen lassen sich in Einklang mit den eigenen Zielsetzungen als Wissenschaftler:in und der zentralen gesellschaftlichen Funktion von Wissenschaft bringen. Die Erwartungen müssen ggf. im Außenkontakt nachbearbeitet, umformuliert, d. h. an das Wissenschaftssystem anschlussfähig gemacht werden. Dies ist herausfordernd und wird auch nicht immer gelingen. Wissenschaftler:innen müssen sich im Austausch mit der Praxis mitunter mit irritierenden Fragen auseinandersetzen, die sich z. B. wenig um disziplinäre Spezialisierungen scheren.

Und insbesondere gilt es gewappnet zu sein, dass die *wissenschaftlichen Ergebnisse* von und in der Praxis keinesfalls ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien und Logiken interpretiert und *beurteilt* werden, sondern immer auch *entlang der Funktionen, Programme, Leitorientierungen, Routinen etc., die im jeweiligen Praxisfeld maßgeblich sind*. Also etwa danach, ob sie sich in das Regierungsprogramm oder die Ressortstrategien einfügen, ob sie zu geltendem Recht im Widerspruch stehen und damit etwa inkongruente Praktiken sichtbar machen könnten, ob die wissenschaftlichen Ergebnisse zu beachtlichen Störungen bestehender Ordnungen führen, ob sie die Handlungen und Ziele der Praxis potenziell delegitimieren etc.

Um all diese Aspekte muss ich mich als Wissenschaftler:in deutlich weniger kümmern, wenn ich meine wissenschaftliche Erkenntnisse vorrangig an innerwissenschaftliche Adressat:innen richte, wenn ich innerhalb meiner Disziplin oder meines Forschungsfeldes bleibe. Und mit diesen Überlegungen soll, so ist mit Nachdruck hinzuzufügen, wissenschaftliches Wissen und „Praxiswissen“ keinesfalls in eine Hierarchie gebracht, sondern nur verdeutlicht werden, dass jeweils unterschiedliche Bezugspunkte und Relevanzkriterien im Vordergrund stehen.

## Anwendungsorientierung und Umweltinteraktion als Grenzstellenarbeit

Erkenntnisreiche Anregungen dafür, wie der Erhalt von Autonomie bei großer Umweltoffenheit wahrscheinlicher wird, versprechen verschiedene theoretische Überlegungen und empirische Erkundungen zu „Grenzstellenarbeit“ oder „boundary work“ (bzw. auch Grenzrollen/boundary role – vgl. Weißmann 2023a), wie sie unter anderem in der Organisationssoziologie ausgearbeitet wurden, etwa von Niklas Luhmann (1999 [1964]) in Bezug auf formale Organisationen, aber auch vom US-amerikanischen Soziologen Thomas F. Gieryn (1983) in Hinblick auf Grenzbeziehungen zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft oder jüngst von Martin Weißmann (2023b) in Bezug auf die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung. Knapp zusammengefasst bedeutet Grenzstellenarbeit eine ständige Verschränkung von Aufweichung und Rekonstruktion bzw. Restitution (Wiederherstellung) der Außendifferenz.

Was hilft dabei, in der wissenschaftlichen Forschung an der Grenze zur Praxis wissenschaftliche Autonomie zu erhalten bzw. bei aller Leistungsorientierung die Funktion der Wissenschaft ausreichend zu realisieren? Ich werde im Folgenden einige Faktoren nennen, die ich selbst in meiner anwendungsorientierten Forschungspraxis als hilfreich erfahre. Die Aspekte ließen sich noch stärker in unterschiedliche theoretische Bezugsrahmen einordnen bzw. theoriehaltiger reformu-

lieren, um es aber einfach und kurz zu halten, werde ich an dieser Stelle darauf weitgehend verzichten.

Zuallererst erleichtert – fast banal anmutend – *wissenschaftlich hochwertige, theoretisch rückgebundene und methodisch elaborierte Forschung* (gemeint ist im konkreten Fall vor allem Forschung mit Methoden der empirischen Sozialforschung) auch in der Kommunikation mit der Praxis die Abgrenzung von wissenschaftlichem Wissen zu Praxiswissen. Wer also in anwendungsorientierter Forschung mit ausgeprägtem Praxiskontakt ein hohes Ausmaß wissenschaftlicher Autonomie zu wahren trachtet, tut gut daran, auch auf ein hohes Ausmaß wissenschaftlicher Anschlussfähigkeit zu achten.<sup>6</sup> In zugespitzter Weise zeigt sich die Bedeutung dieses Aspekts in Situationen, in denen relevante Umwelten außerhalb der Wissenschaft (seien es die Auftraggeber:innen von Studien selbst oder andere Feldakteur:innen) Forschungsergebnisse, die sie als Bedrohung für sich selbst wahrnehmen, dadurch zu entkräften versuchen, dass sie ihre wissenschaftliche Basis infrage stellen. Solche Erfahrungen machen Forscher:innen in gesellschaftlich und politisch umstrittenen bzw. polarisierten Forschungsfeldern, wie sie etwa auch an meinem Institut im Mittelpunkt stehen, durchaus nicht selten. Das Beispiel verweist auf die enge Kopplung von Wissen und Macht bzw. auf die potenzielle Nutzungsmöglichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse als Machtressource, um die durch solche Taktiken gerungen wird.

Eine ausreichend *stabile professionelle Identität* – ich adressiere mit diesem Aspekt Wissenschaftler:innen als akademische Profession unter Bezugnahme auf professionssoziologische Konzepte<sup>7</sup> – und *professionelle Selbstsicherheit* in den Praxiskontakten tragen ebenfalls dazu bei, die notwendige wissenschaftliche Integrität gegenüber der Praxis trotz engem Austausch und Kooperation wahren zu können. Sie unterstützen unter anderem dabei, dem an Außenstellen höheren Risiko zu begegnen, sich den Leistungserwartungen und Normen des jeweiligen Umweltsegments – der jeweiligen Praxis – zu sehr anzunähern. Zugleich ist mit Verweis auf Pfadenhauer (2003) zu berücksichtigen, dass es dafür auch einer entsprechenden Inszenierung von Professionalität bedarf: Professionelle müssen ersichtlich machen, dass sie Leistung erbringen, und sie müssen in der Lage sein, ihre „jewe-

---

6 In eine ähnliche Richtung weisen Petra Hillers Analysebefunde zum Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCCC). Sie kommt zum Schluss, „dass die Wissenschaft auf den politischen Erwartungsdruck auf der Leistungsseite mit einer gesteigerten Selbstreferenz auf der Funktionsseite reagiert. Zu beobachten ist also ein *wechselseitiges* Steigerungsverhältnis von Funktion und Leistung und gerade nicht, wie zuweilen angenommen, ein Ausbau der Leistungsproduktion auf Kosten der Autonomie der Wissenschaft.“ (Hiller 2009: 167, Hervorhebung im Original).

7 Damit soll noch nicht zur – uneinheitlich beantworteten – Frage Stellung bezogen werden, ob Wissenschaftler:innen Professionelle im klassischen Professionsverständnis sind.

lige Leistungsinszenierung adressatenbezogen darzubieten“ (Pfadenhauer 2003: 86).

Eng mit dem vorherigen Aspekt hängt mein nächster Punkt zusammen, er setzt aber einen anderen Fokus: *Wissen über und Reflexion von Rollendifferenzen* zählen ebenso zu essenziellen Skills an der Grenze zur Praxis wie die Kompetenz zum Verdeutlichen und diplomatischen Kommunizieren der Rollendifferenz, und zwar insbesondere auch der damit verbundenen wissenschaftlichen Autonomie. Auf diese Weise lassen sich die für Grenzstellenarbeit typischen Rollenüberschneidungen und -verwischungen, aber auch Rollenwidersprüche besser „nachbearbeiten“ und ggf. korrigieren, mit Verweis darauf kann auch um Verständnis für die Rollendifferenz geworben werden. Nicht immer sind Rollenverflechtungen völlig vermeidbar, sie müssen erkannt und auch wieder ausreichend getrennt, d. h. die Grenzen respektive Differenzen wieder hergestellt werden.

Große Bedeutung kommt einer *sorgfältigen und zugleich sorgfältig reflektierten Kontaktpflege zur Praxis* zu (vgl. hierzu auch Luhmann 1999 [1964]: 229–230), also die Nutzung von Interaktionssystemen und von sich etablierenden persönlichen Vertrauensbeziehungen – mit allen Risiken, die damit einhergehen! Die damit verbundene Chance: Das Gegenüber „lernt“ im Laufe der Interaktionsgeschichte ebenfalls, welche Grenzen respektiert werden müssen bzw. unverrückbar sind, welchen Regeln und Relevanzkriterien das Wissenschaftssystem folgt und wie grenzüberschreitende Kommunikation möglich ist und gewinnbringend gestaltet werden kann. Voraussetzung hierfür sind große Rollenklarheit auf beiden Seiten und wechselseitige Akzeptanz der Rollendifferenz.

Generell ist darauf zu verweisen, dass der *Kompetenz zur Kommunikation mit nicht-wissenschaftlichen Akteur:innen* große Wichtigkeit und – mit Blick auf die „dritte Mission“ der Universitäten (s. o.) – steigende Bedeutung zukommt. Der Aspekt mag banal klingen, erweist sich aber in der Umsetzung als ziemlich herausfordernd – und ich nehme teilweise auch eine große Scheu auf wissenschaftlicher Seite wahr, jenseits von kurzen Wortspenden in den Medien in einen tieferen Austausch mit der Praxis zu treten. Hilfestellungen können hierbei etablierte *intermediäre Begegnungs- bzw. Kommunikationsformate* bieten, auf die ich in meinem dritten Fragenfeld näher eingehe.

Und nicht zuletzt, so formuliere ich in freier Anlehnung an Stefan Kühl (2008: 29–37) zur Funktion von Supervision für organisationale Grenzstellen-Arbeiter:innen, stellen regelmäßige *kollegiale Reflexion und Intervision* eine wertvolle Unterstützung für eine gelingende Verschränkung von Aufweichung und Wiederherstellung der Außendifferenz an der Grenzstelle zur Praxis dar. Gemeint sind hiermit beispielsweise wissenschaftsinterne Besprechungen der Außenkontakte, etwa mit Forschungskolleg:innen, im Forschungsteam etc., die aktuell mit diesem Schwerpunkt nur eher selten explizit und systematisch erfolgen, so meine Beobachtung.

## Drittens: Fragen der Wissensvermittlung bzw. des Wissenstransfers zur Praxis

Abschließend möchte ich den Fokus auf – um „Wissenstransfer“ symmetrischer zu formulieren – Begegnungs- und Kommunikationsformate zwischen Wissenschaft und Praxis legen, also danach fragen, *welche Formen es annehmen kann, wenn Wissenschaft und Praxis miteinander in Austausch treten oder gar ko-operieren*. Zur Klarstellung sei vorausgeschickt: Ich betrachte die In-Bezug-Setzung der Wissenschaft, im Speziellen der Rechtssoziologie bzw. der interdisziplinären Rechtsforschung, zur Praxis nicht bloß auf Ebene von Praxisdiskursen, also von Semantiken des Wissenschaftssystems bzw. wissenschaftsinternen Deutungsmustern, sondern auf Ebene der faktischen System-Umwelt-Kommunikation bzw. der Intersystembeziehungen. Essenziell erscheinen mir dabei – auch im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt der Konferenz – folgende Fragen: Was tun wir Rechtssoziolog:innen bzw. Forscher:innen, damit unsere Forschung in der Praxis und von der Praxis wahrgenommen wird? Wie schaffen bzw. realisieren wir so etwas wie intermediäre Kommunikationsmöglichkeiten und Systeme?<sup>8</sup> Ich möchte hierfür beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Möglichkeiten anführen, die auch den Forschungsalltag am IRKS mitprägen:

*Zeitschriften*, die Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis schlagen, d. h. von beiden Seiten gelesen und auch mit Inhalten befüllt werden, stellen wichtige Formate der Intersystemkommunikation dar. Als österreichisches Beispiel darf ich hier für meinen eigenen Forschungsbereich auf die Zeitschrift „iFamZ – Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht. Beratung – Unterbringung – Rechtsfürsorge“ verweisen: Die Zeitschrift verbindet Berichte zur Rechtsprechung mit Aufsätzen zu relevanten Ergebnissen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Wenn meine sozialwissenschaftliche Forschung zur Anwendungspraxis und Wirkung von Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG), Unterbringungsrecht (UbG) bzw. Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) auch von Richter:innen, Anwält:innen, justiznahen Sozialen Diensten etc. gelesen werden soll, dann stellt diese Zeitschrift einen guten Zugang zu diesen Adressat:innengruppen der Rechtspraxis her. Eine wichtige Voraussetzung für die Stärkung solcher Publikationsformen ist, dass das Wissen-

---

<sup>8</sup> Dietmar Braun zufolge lassen sich intermediäre Systeme auch als „Verhandlungssysteme“ (Braun 1997: 47) charakterisieren, die u. a. als Vermittlungsebene zwischen Staat/Politik und Wissenschaft dienen können. Doch auch vorrangig beratender Austausch, etwa in Form wissenschaftlicher Politikberatung, stellt Intersystemkommunikation dar. Solche Intersystembeziehungen können sich auf Ebene personaler Netzwerke bzw. in Interaktionssystemen realisieren oder auch Organisationsform annehmen, wie Petra Hiller (2009) am Beispiel des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCCC) ausführt.

schaftssystem entsprechende Veröffentlichungen auch als relevante Publikationen anerkennt (und nicht nur WoS-Publikationen).

Über die Teilnahme an *Enqueten, Arbeitsgruppen oder Kommissionen* der Politik bzw. allgemein der Praxis können Wissenschaftler:innen in direkten Austausch mit außerwissenschaftlichen Adressat:innengruppen treten. Während bei diesen Formaten des Austauschs, der Beratung bzw. ggf. der Kooperation vorrangig die Politik inhaltliche Relevanzkriterien absteckt, definiert bei wissenschaftlichen *Konferenzen*, die auch die Fachpraxis außerhalb des Wissenschaftssystems adressieren, die Wissenschaft vorrangig den inhaltlichen Rahmen. Unser 5. Rechtssoziologie-Kongress hier in Innsbruck lässt sich zwar überwiegend *nicht* als intermediäres Format beschreiben (und das ist m. E. absolut legitim), integriert aber einzelne Formate bzw. Panels, die ein höheres Ausmaß von Intermediarität respektive Inter-systemkommunikation realisieren und etwa mit Personen aus der Rechtspraxis (Richter:innen etc.) in einen Diskurs treten.

In Forschungsprojekte lassen sich bereits bei der Entwicklung des Forschungskonzepts *Formate der kooperativen Wissensbildung* – beispielsweise für die Disseminationsphase der Projekte – einplanen, die nicht zuletzt dazu genutzt werden können, gemeinsam Handlungsempfehlungen auszuarbeiten. Um den Bogen zur eingangs erzählten Anekdote zu schlagen: Die Erwartung der jeweiligen Praxis an die Wissenschaft – etwa die Rechtssoziologie bzw. interdisziplinäre Rechtsforschung, Handlungsempfehlungen abzugeben, erfordert, sich als Wissenschaftler:in sehr weit in die Logiken, Relevanzkriterien und Operationsweisen dieser Praxis hineinzubegeben. Sie macht zugleich potenziell mitverantwortlich dafür, was die Praxis entscheidet – jedenfalls wenn den Empfehlungen gefolgt wird.<sup>9</sup> Damit wird die Grenzziehung zu den außerwissenschaftlichen Umwelten partiell und temporär aufgeweicht. Ich habe nach wie vor großen Respekt vor der Aufgabe, solche Handlungsempfehlungen auf Basis von Forschungsergebnissen zu formulieren. Insofern kann es durchaus entlastend sein und zu adäquateren Resultaten führen, wenn solche Handlungsempfehlungen in intermediären Systemen, Formaten oder Räumen kooperativ entwickelt werden. Diese Koproduktion ist dann auch entsprechend auszuweisen.

Noch etwas weiter gehen *transdisziplinäre* oder – der von mir bevorzugte Begriff – *translationale Forschungsansätze*. Der Begriff *Transdisziplinarität* wird

---

9 Gängige Umgangsweisen zur Abmilderung solcher Risiken der Verantwortungsübertragung stellen etwa die Formulierung relativ abstrakter Empfehlungen dar, die dann von der adressierten Praxis konkretisiert und entschieden werden müssen, die Nutzung relativierender bzw. abschwächender Formulierungen oder auch das Aufzeigen mehrerer Handlungsoptionen und der damit erwartbaren Folgewirkungen, also das Eröffnen unterschiedlicher Alternativen. Und natürlich die Betonung, dass es letztlich Aufgabe und Verantwortung der Politik etc. bleibt, über die tatsächliche Anwendung des wissenschaftlichen Wissens zu entscheiden.

verschieden definiert, u. a. auch als „gemeinsame Generierung von Wissen und Handlungsansätzen zwischen Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in ko-kreativen Prozessen“ (Lux & Burghart 2023: 19). In der deutschsprachigen Rechtssoziologie scheint mir unter diesem Begriff aber weniger die Einbindung von Praxisakteur:innen adressiert zu werden, sondern vielmehr das *Transzendieren disziplinärer Differenzen* durch die Ausbildung von gemeinsamen Erkenntnisinteressen, Fragestellungen und Erkenntnissen, die sich nicht mehr einzelnen Disziplinen zuordnen lassen (vgl. Baer 2017: 51–52; Kocher 2016). Diese Begriffsdefinition erscheint mir stringenter, referiert der Begriff doch auf Disziplinen und damit auf innerwissenschaftliche Differenzen und nicht auf Grenzziehungen zu Umwelten außerhalb des Wissenschaftssystems, die es zu überwinden gelte.

Mit Transdisziplinarität in diesem Verständnis ist somit noch nicht zwangsläufig eine systematische Einbindung der Praxis bezeichnet (jenseits von empirischen Datenerhebungen in dieser Praxis). Es lohnt sich m. E., dafür einen Begriff aus einem Wissenschaftsbereich zu adaptieren, den traditionell eine starke „Outside-in“-Orientierung charakterisiert: die Medizin. Dort spricht man eben von *translationaler Forschung* (vgl. u. a. Woolf 2010) und meint damit „from bench to bedside and back“ („vom Forschungslabor zum Krankenbett und zurück“).<sup>10</sup> Es geht um die systematische Verknüpfung von Grundlagen- und angewandter Forschung und der Anwendung des wissenschaftlichen Wissens in der Praxis. Zugleich verweist das „and back“ darauf, dass von der Praxis umgekehrt Impulse für neue wissenschaftliche Forschung ausgehen, dass praxisrelevante Fragestellungen von der Wissenschaft aufgegriffen werden und – unter Gewährleistung entsprechender wissenschaftlicher Autonomie – Anstöße für weitere Forschung geben.<sup>11</sup>

---

**10** Es dürfte kein Zufall sein, dass der mittlerweile relativ inflationär verwendete Begriff der Evidenzbasierung bzw. der evidenzbasierten Praxis ebenfalls aus der Medizin kommt. Mit dem Begriff beobachtet gewissermaßen die Praxis die Praxisrelevanz der Wissenschaft – es scheint der komplementäre Begriff zu translationaler Forschung auf Praxisseite zu sein. Auch wir am IRKS verweisen mitunter darauf, dass unsere Forschungsergebnisse zur Evidenzbasierung politischer oder sonstiger Maßnahmen beitragen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, von der adressierten Praxis als relevante Umwelt beobachtet zu werden, die nützliches Wissen für sie bereitstellt: Der Begriff der Evidenzbasierung eignet sich in besonderer Weise als kommunikativer Brückenbegriff zur Praxis.

**11** Es handelt sich dabei allerdings (meistens) nicht um *partizipative Forschung*, mit der eine Forschungsstrategie bezeichnet wird, in der Akteur:innen aus der untersuchten Lebens- oder Arbeitspraxis, die i. d. R. nicht einschlägig akademisch ausgebildet sind, „... als Partner/innen mit Entscheidungsmacht an allen Phasen des Forschungs- und Entwicklungsprozesses beteiligt sind.“ (Unger 2014: 41), d. h. als Co-Forscher:innen. In der Umsetzung erweist sich der Ansatz als ein sehr herausforderndes Forschungs-Kooperations-Format, da er erhebliche Rollendiffusion und Überforderungsrisiken in sich birgt und vergleichsweise enttäuschungsanfällig ist. Hier mag es auch Unterschiede zwischen Forschungsbereichen geben, so genießt der Ansatz etwa in der Disability-

Abschließend soll noch die Möglichkeit des Wissenstransfers durch *Kommunikation über Massenmedien* angesprochen werden. Diese Option erweist sich faktisch oft als relativ schwierig umzusetzen, da Medien m. E. nur bedingt intermediäre Kommunikationsformate darstellen bzw. anbieten: Die Wissenschaft muss sich dort stark den Strukturen und Relevanzen der Massenmedien unterwerfen, mediale Präsenz wird durch Aufmerksamkeitsökonomie gesteuert, bildet also z. B. öffentliches Interesse an einer Thematik oder Reputation (Matthäus-Effekt) ab, aber noch nicht zwangsläufig gesellschaftliche Relevanz des Wissens – mit Ausnahmen.<sup>12</sup>

Zusammengefasst erscheinen mir *Begegnungsformate besonders interessant*, die direkte Interaktion ermöglichen, d. h. *in denen auch die Bedeutung wissenschaftlicher Ergebnisse gemeinsam erörtert werden kann*. Sie bieten etwa Möglichkeiten, die Rezeption wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Praxis ggf. nachzujustieren – und ausreichend Verständnis dafür aufzubauen, nach welchen Relevanzgesichtspunkten die Praxis diese Erkenntnisse reflektiert und sich von ihnen irritieren lässt. Aber auch eine punktuelle Einbindung z. B. von Fachabteilungen in Ministerien oder auch Sozialen Diensten in den Forschungsprozess selbst kann unter bestimmten Umständen gewinnbringend sein – und erfordert zugleich große Rollenklarheit und permanente Verdeutlichung der Rollendifferenz.

## Der Kongress als Möglichkeit zur Reflexion der Praxisbezüge

Ich möchte mit meinem Eröffnungsvortrag dazu einladen, unseren gemeinsamen Kongress auch dafür zu nutzen, um auf die an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis bedeutsamen Fragen „Wie wird Übersetzung bzw. Anschlussfähigkeit wissenschaftlichen Wissens in der Praxis überhaupt möglich?“, „Wer leistet die Grenzstellenarbeit?“ und „Wie lassen sich intermediäre Kommunikationsformate realisieren und stärken?“ vielfältige Antworten zu suchen. Und dabei die Perspektiven etwas zu verschieben: weg von der Beobachtung unzureichender Rezeption rechtssoziologischer respektive interdisziplinärer Forschung zu „Recht und Gesellschaft“ durch Politik, Justiz, Verwaltung, andere Fachöffentlichkeiten und Gesellschaft allgemein hin zur proaktiven Gestaltung der Schnittstellen und Zusammenarbeit zu bzw. mit dieser Praxis – im Sinne einer translationalen Forschungshaltung.

---

Forschung großes Ansehen. In der rechtssoziologischen bzw. interdisziplinären Rechtsforschung allgemein würde ich partizipative Forschung aber aus den genannten Gründen nicht als breit einsetzbare Forschungsstrategie sehen.

12 Für Österreich ist hier etwa die Radiosendung Punkt eins auf Ö1 zu nennen.

Zugleich erhebe ich damit nicht den Anspruch, dass diese Verbindung von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung bzw. dass die Grenzstellenarbeit zur Praxis von allen in gleicher Weise und gleichem Ausmaß zu realisieren sei. Spezialisierungen sind weiterhin notwendig und unvermeidbar. Sie müssen sich aber m. E. stärker mit der Frage auseinandersetzen, wie arbeitsteiliges Wissen wieder zusammengeführt werden kann, sodass daraus nicht wechselseitige Ignoranz resultiert. Kongresse wie dieser hier bieten für solch eine Zusammenführung von Wissen eine ausgezeichnete Möglichkeit. In diesem Sinne wünsche ich uns allen drei anregende Tage des Wissensaustauschs und der kooperativen Wissensbildung!

## Literatur

- Baer, Susanne (2016) Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 213–232.
- Baer, Susanne (2017) *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos.
- Barlösius, Eva (2008) Zwischen Wissenschaft und Staat? Die Verortung der Ressortforschung. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).
- Barlösius, Eva (2012) Wissenschaft als Feld, S. 125–135 in S. Maasen, M. Kaiser, M. Reinhart & B. Sutter (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftssoziologie*. Wiesbaden: Springer.
- Bora, Alfons (2016) Responsive Rechtssoziologie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 261–272.
- Bourdieu, Pierre (1998) *Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes*. Konstanz: UVK.
- Braun, Dietmar (1997) *Die politische Steuerung der Wissenschaft: Ein Beitrag zum „kooperativen Staat“*. Schriften aus dem Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung 28, Frankfurt a. M.: Campus.
- Cottier, Michelle (2020) Einleitung: Die Versprechungen der Wissenschaft. Forschung zu Recht und Gesellschaft im Kontext aktueller wissenschaftspolitischer Entwicklungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 233–235.
- DORA (2012) San Francisco Declaration on Research Assessment. <https://sfdora.org/read/> [Zuletzt geprüft am 09.10.2024].
- European University Association (2006) A Vision and Strategy for Europe's Universities and the European University Association. <https://www.eua.eu/downloads/publications/a%20vision%20and%20strategy%20for%20europes%20universities%20and%20the%20european%20university%20association.pdf> [Zuletzt geprüft am 09.10.2024].
- FFG (o. J.) Horizon Europe: Politischer Hintergrund. <https://www.ffg.at/europa/heu/policy-background> [Zuletzt geprüft am 09.10.2024].
- Foroutan, Naika (2013) Hybride Identitäten, S. 85–99 in: H. U. Brinkmann & H. Uslucan (Hrsg.), *Dabeisein und Dazugehören*. Wiesbaden: Springer VS.
- Franzen, Martina (2015) Der Impact Faktor war gestern: Altimetrics und die Zukunft der Wissenschaft. *Soziale Welt* 66(2): 225–242.
- Fuchs, Walter (2016) Rechtssoziologie für Nachwuchsforschende – eine Versprechung? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 255–260.

- Gieryn, Thomas F. (1983) Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science: Strains and Interests in Professional Ideologies of Scientists. *American Sociological Review* 48(6): 781–795.
- Guibentif, Pierre (2016) Reflexive Rechtssoziologie zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 236–244.
- Hiller, Petra (2009) „Grenzorganisationen“ und funktionale Differenzierung, S. 146–170 in J. Halfmann & F. Schützenmeister (Hrsg.), *Organisationen der Forschung. Der Fall der Atmosphärenwissenschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kaldewey, David (2013) *Wahrheit und Nützlichkeit. Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz*. Bielefeld: transcript.
- Kocher, Eva (2016) Die transdisziplinäre Rechtsforschung braucht die Rechtssoziologie – und umgekehrt. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2): 245–254.
- Kühl, Stefan (2008) *Coaching und Supervision. Zur personenorientierten Beratung in Organisationen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Luhmann, Niklas (2005 [1970]) Selbststeuerung der Wissenschaft., S. 291–316 in N. Luhmann (Hrsg.), *Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*. 7. Aufl., Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Luhmann, Niklas (1999 [1964]) *Funktionen und Folgen formaler Organisationen*. 5. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (2018 [1990]) *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. 8. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lux, Alexandra & Burkhart, Stefanie (2023) Transdisziplinarität in der Anpassungsforschung. Eine Dokumenten- und Literaturanalyse. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc\\_02-2023\\_transdisziplinaritaet\\_in\\_der\\_anpassungsforschung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_02-2023_transdisziplinaritaet_in_der_anpassungsforschung.pdf) (Stand: 19.09.2023).
- Merton, Robert K. (1985) Der Matthäus-Effekt in der Wissenschaft, S. 147–171 in: R. K. Merton (Hrsg.), *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen*. Suhrkamp: Frankfurt a. M.
- Pfadenhauer, Michaela (2003) Macht – Funktion – Leistung: Zur Korrespondenz von Eliten- und Professionstheorien, S. 71–87 in: H. Mieg & M. Pfadenhauer (Hrsg.), *Professionelle Leistung – Professional Performance*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Schweitzer, Doris (2018) Rechtssoziologie versus „Recht in der Soziologie“. Anmerkungen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie aus sozialiegegeschichtlicher Perspektive. *Juridikum* 2018(2): 210–221.
- Unger, Hella von (2014) *Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Weißmann, Martin (2023a) Grenzzellen und Grenzsyste: Funktionen und Strukturmerkmale des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme, S. 39–103 in A. Kieserling, & M. Weißmann (Hrsg.), *Organisierte Grenzzellen: Außendienst und Publikumskontakte in soziologischer Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS.
- Weißmann, Martin (2023b) Taktvolle Taktlosigkeit und simulierte Rechtsberatung: Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als Grenzsyste, S. 313–358 in A. Kieserling, & M. Weißmann (Hrsg.), *Organisierte Grenzzellen: Außendienst und Publikumskontakte in soziologischer Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS.
- Wolf, Steven H. (2010) The Meaning of Translational Research and Why It Matters. *JAMA – Journal of the American Medical Association* 299(2): 211–213.